

12.02.03

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Ladenschlusszeiten an Werktagen

Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg

Punkt 7 a der 785. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2003

Der Gesetzentwurf möge wie folgt geändert werden:

Zu Artikel 1 Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss

Nummer 9 a)

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Ausflugs- Erholungs-, Kur-, Wallfahrts- oder Badeorten Ausnahmen zulassen, um touristischen Bedürfnissen nach erweiterten Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der Zeiten des Hauptgottesdienstes nachzukommen.“

...

Begründung:

Das Ladenschlussgesetz reglementiert den Warenverkauf an Sonn- und Feiertagen u.a. in Kur- und Erholungsorten ohne die Interessen der Verbraucher wie auch der Geschäftsinhaber ausreichend zu berücksichtigen.

Die derzeitige Regelung des Ladenschlussgesetzes lässt im Hinblick auf ein geändertes Verbraucherverhalten, den Einzelhändlern nicht genügend Spielraum sich diesen geänderten Wünschen anzupassen.

Angesichts der anhaltenden, massiven Kaufzurückhaltung der Verbraucher, die im Handel zu starken Umsatzeinbrüchen führt, besteht dringender Handlungsbedarf, das Ladenschlussgesetz weiter zu liberalisieren. Die Geschäfte müssen ihre Öffnungszeiten an die veränderten Einkaufsgewohnheiten ihrer Kunden anpassen können. Die Mehrheit der Verbraucher wünscht eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten insbesondere auch an den Wochenenden.

Die Angebotsstruktur in den Verkaufsstellen hat sich in den Jahren seit Inkrafttreten des Ladenschlussgesetzes im Jahre 1956 erheblich verändert. Es ist weder dem Verkaufsstelleninhaber noch dem Kunden zumutbar, dass weite Teile des in den Verkaufsräumen präsentierten Sortiments nicht verkauft werden dürfen. Eine Anpassung bzw. Umgestaltung des Warensortiments von den Werktagen auf Sonn- und Feiertage ist unverhältnismäßig und wirtschaftlich nicht vertretbar.

Um regionale Besonderheiten besser als bisher berücksichtigen zu können, sollte eine Öffnungsklausel in das Ladenschlussgesetz aufgenommen werden, die den Ländern eine uneingeschränkte Freigabe der Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen unter Berücksichtigung der Zeiten des Hauptgottesdienstes ermöglicht.

Der hier gewählte Ansatz vermeidet die in der Vergangenheit des öfteren aufgetretenen Abgrenzungsprobleme beim Warensortiment und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Deregulierung.

Die Neufassung führt zu keiner Erweiterung des Sonntagsverkaufs. Insoweit verbleibt es beim bisherigen Rechtszustand. Für einzelne, ausgesuchte Regionen erhält die Landesregierung die Ermächtigung eine Anpassung des Warensortimentes zuzulassen.